Bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Realisierung von PV in Windvorranggebieten

HUSUM WIND 2025

Simon Schneider

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, München

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Kapellmann im Überblick

- Gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig
- Ca. 180 Anwälte an 7 Standorten

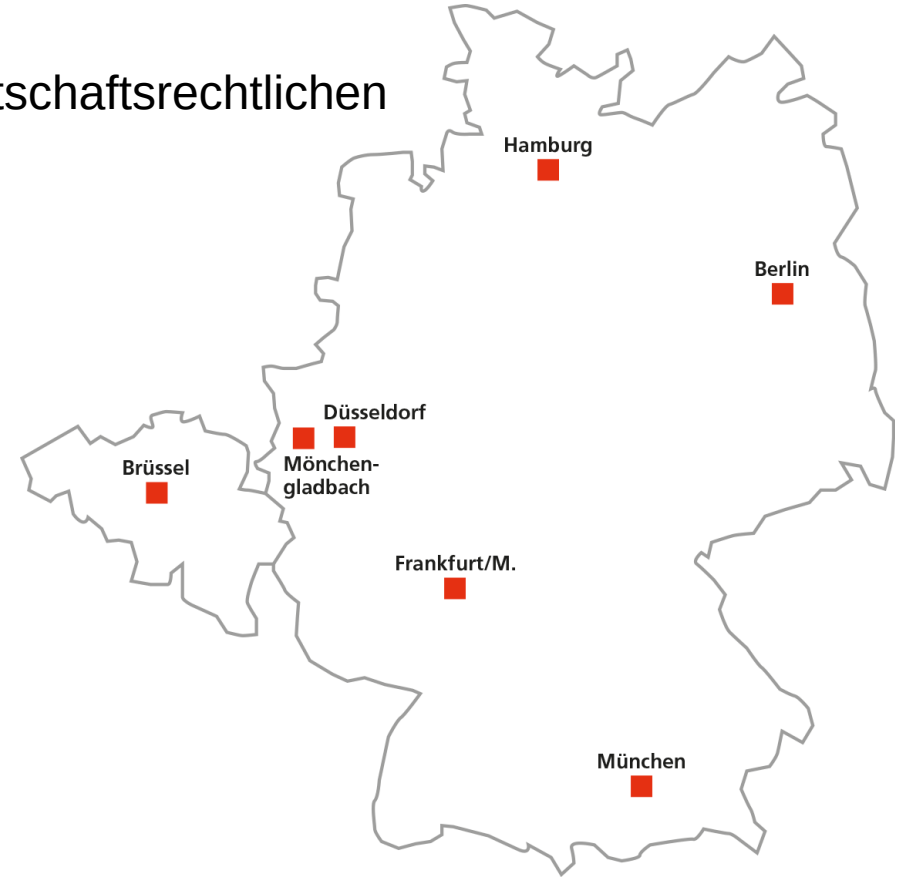

Kompetenzteam Erneuerbare Energien

– Wind Onshore, Solar, Batteriespeicher und Wasserstoff –

Kapellmann
Rechtsanwälte

Vertreten an allen Standorten

13 Partner:innen

15 Associates

Unsere Beratung für Erneuerbare Energien

Kapellmann Rechtsanwälte

Planung- & Genehmigung	Grundstücks-recht	Energierecht	(Anlagen-) Bau	Betriebsführung & Wartung	Due Diligence & Transaktionen
Umweltrecht	Vergaberecht	Steuer			
Finanzierung & Bürgerbeteiligung	Projekt-entwicklung & Strukturierung	Kooperationen			

Agenda

Kapellmann
Rechtsanwälte

1. **Einführung**

2. **Planungsrechtliche Grundlagen**

3. **Rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten**

4. **Kritik**

Gute Gründe für PV-Anlagen im Windpark

Kapellmann
Rechtsanwälte

- **Reduzierung des Flächenbedarfs für EE insgesamt (mehr Ertrag pro Fläche)**
- **Vorhandene (Vertrags-)Netzwerke nutzen**
- **Vorhandene technische Infrastruktur effizienter nutzen**
- **Nutzung von Synergieeffekten**
- **Akzeptanzsteigerung**

Quelle:
GP Joule, Energiepark Lausitz

Planungsrechtliche Grundlagen
Ausweisung durch die Raumordnung (i.d.R. Regionalplan)

Kapellmann Rechtsanwälte

- **Vorranggebiete** (§ 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG)

  Gebiete,

  *„die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere **raumbedeutsame** Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, **soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind**“*

- **Innergebietliche Ausschlusswirkung**
- **Ziel der Raumordnung → B-Pläne dürfen nicht widersprechen**
- **Nicht vereinbar:**
  - „verhindern“ oder zumindest „behindern“ (BVerwG, Beschluss vom 20.8.1992 – 4 NB 20.91)

  →niedrige Schwelle; „absoluter Schutz der vorrangigen Nutzung“

Zulässigkeit von PV-Anlagen in Windvorranggebieten

Kapellmann
Rechtsanwälte

- **Mögliche Einwendung** (z. B. Raumordnungsbehörde):

  „*PV-Freiflächenanlagen sind raumbedeutsame Vorhaben, die mit der vorrangigen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht vereinbar sind*.“

- **Begründung**
  - Wo eine PV-Anlage steht, kann keine WEA errichtet werden.
  - Absoluter Schutz der vorrangigen Nutzung wird beeinträchtigt.
  - Teilweise explizite Ausschlussdefinitionen

Zulässigkeit von PV-Anlagen in Windvorranggebieten

Kapellmann Rechtsanwälte

- **Gegenargumente**
  - Wenn WEA bereits errichtet wurden, findet keine „Beeinträchtigung“ mehr statt
  - WEA nutzen Vorranggebiet nur punktuell. Der größte Teil der Flächen bleibt tatsächlich für WEA ungenutzt
  - Dahinter bleiben immer die grundlegenden Argumente:
    - Höhere Akzeptanz für PV-Anlage durch Reduzierung des Flächenbedarfs
    - Mitnutzung bestehender Infrastruktur (Synergie)
- **Praxis:**
  - Z. T. pauschale Festlegung in den Planungshilfen: Nach Errichtung der WEA ist PV zulässig, wenn Repowering möglich bleibt
  - Zum Teil: pauschale Ablehnung
  - Zum Teil: Explizite Festlegung als Grundsatz der Raumordnung (Bayern, NRW)

Bereits bebautes Vorranggebiet

Kapellmann
Rechtsanwälte

- **Bauleitplanerische Zulassung von PV-Anlagen in der Umgebung von <u>bestehenden</u> WEA möglich**
  - WEA müssen errichtet sein
  - Nicht ausreichend: genehmigte WEA
- **Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs- und Abbaubereiche**
- **Sicherstellung eines (auch standortverlagernden) Repowering**

Planerische Umsetzungsmöglichkeiten

Sicherstellung der Vorrangwirkung mittels Bauleitplanung

Kapellmann Rechtsanwälte

- **Taugliche Art der Bauleitplanung: B-Plan**, um von flexibleren Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.
- **Art der Gebietsausweisung: Sondergebiet** für exklusive Eingrenzung auf WEA und PV
- Allgemeine Anforderungen an das Sondergebiet:
  - Erforderlichkeit
  - Bestimmtheit
  - Ordnungsgemäße Abwägung
  - Entwicklungsgebot

Planerische Umsetzungsmöglichkeiten

Sicherstellung der Vorrangwirkung mittels Bauleitplanung

Kapellmann Rechtsanwälte

- **Bedingung:**
  - Zulässigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
  - Anforderung: Vorrangwirkung Wind muss jederzeit verwirklichbar sein
  - **Auflösende Bedingung** der PV-Nutzung bis zum Zeitpunkt, an dem Fläche für Wind genutzt werden soll
  - **Bedingungseintritt**: Erteilung einer Genehmigung für die WEA-Errichtung (Errichtungsgenehmigung)
  - Absicherung des **Rückbaus** der PV-Anlagen
  - Muss nicht notwendig Ende jeder PV-Nutzung bedeuten, da WEA nicht 100 Prozent der Fläche in Anspruch nehmen können → ggf. teilweiser Rückbau
  - Hinreichende Bestimmtheit/Konkretisierung

Planerische Umsetzungsmöglichkeiten

Sicherstellung der Vorrangwirkung mittels Bauleitplanung

Kapellmann Rechtsanwälte

- **Art der baulichen Nutzung im B-Plan**
  - PV **und** WEA!
  - Grund: Bedingungseintritt kann sonst nicht zur Geltung kommen: Wenn WEA nach Art der baulichen Nutzung nicht möglich und Bedingungseintritt an Genehmigungserteilung geknüpft, wird es nicht zur Genehmigungserteilung kommen
  - Beide Nutzungsarten müssen sich auch in Zweckbestimmung des Sondergebiets widerspiegeln

Kritik

Kapellmann Rechtsanwälte

- **Wirtschaftliche Bedenken**
  - Grundsätzlich: Auflösende Bedingung oder Befristung von Festsetzungen in B-Plänen ist möglich (§ Abs. 9 Abs. 2 BauGB)
  - Problem: Baurecht für PV-Anlage dauerhaft abhängig von Betrieb der WEA
  - Finanzierbarkeit fraglich, jedenfalls wenn PV und WEA nicht vom selben Betreiber betrieben werden
- **Rechtliche Bedenken**
  - Wo eine PV-Anlage steht, wird schon keine WEA beantragt (keine Grundstücksverfügbarkeit
  - Damit: faktische Verhinderung von WEA

Ausblick

Kapellmann Rechtsanwälte

- Problem ist noch nicht generell gelöst
- Bislang allenfalls Einzelfalllösungen
- Weitere Abstimmungen mit Planungsträgern und Bund(!) erforderlich
- Planungssicherheit für PV und Vorrang der Windkraft müssen weiter austariert werden

Herzlichen Dank!

Kapellmann
Rechtsanwälte

Simon Schneider
Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
Josephspitalstraße 15
80331 München
T +49 89 242168-43
M +49 1515 75940033
E-Mail: simon.schneider@kapellmann.de